

Grundkurs Bürgerliches Recht I

Abschlussklausur 13.02.2002, 16.15 – 19.15 Uhr

Lösungsskizze

Fragen und Aufgaben [48]:

1. Was versteht man unter einer dilatorischen Einrede? Geben Sie ein Beispiel! [2],

Eine Einrede ist ein Gegenrecht. Sie lässt die Existenz des Anspruchs unberührt und gibt dem Schuldner lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht, vorausgesetzt er macht die Einrede geltend. Eine dilatorische Einrede hemmt einen Anspruch nur vorübergehend. Beispiele: Stundung (vertragliches Hinausschieben der Fälligkeit für einen gewissen Zeitraum), Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 I 1 BGB. [3]

2. Am 1.2.2003 schließen der 16-jährige A und der 14-jährige B jeweils ohne Einwilligung ihrer Eltern einen Kaufvertrag. Die Eltern des A genehmigen den Vertrag am 3.2.2003, die Eltern des B genehmigen den Vertrag am 6.2.2003. - Ist der Vertrag wirksam zustande gekommen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Begründen Sie Ihre Antwort! [5]

A und B haben am 1.2.2003 einen Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen. [Man kann insoweit von „wirksamen Willenserklärungen“ des A und B sprechen, die zum Vertragsschluss führen].

Der geschlossene Vertrag ist aber schwebend unwirksam, weil sowohl A als auch B nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind. Da eine Einwilligung nach § 107 BGB bei beiden nicht vorlag, bedurfte der Vertrag der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter sind die Eltern (§ 1629 I 1 BGB). Die Genehmigungen vom 3.2. und vom 6.2. wirken nach § 184 I BGB auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurück. Der Vertrag ist mit der zweiten Genehmigung 6.2.2003 damit rückwirkend zum 1.2.2003 wirksam geworden.

3. Der wegen Geisteskrankheit dauernd unerkant geschäftsunfähige V hat als Verkäufer mit K als Käufer einen Kaufvertrag über die dem V gehörende Briefmarkensammlung geschlossen und diesen erfüllt. Ist folgende Aussage richtig: „V hat gegen K einen Anspruch auf Rückübereignung der Briefmarkensammlung aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB“? Begründen Sie Ihre Antwort! [4]

V hat gegen K keinen Anspruch auf Rückübereignung. Da V geschäftsunfähig ist (§ 104 Nr. 2 BGB), ist nicht nur das Verpflichtungs-, sondern auch das Verfügungsgeschäft mit K unwirksam. Damit hat V das Eigentum an der Kaufsache trotz Einigung mit und Übergabe an K nach § 929 S. 1 BGB nicht verloren. Sein Kondiktionsanspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB kann damit nur auf Herausgabe, nicht aber auf Rückübereignung gerichtet sein.

4. Was unterscheidet den Boten vom Vertreter? Kann ein vierjähriges Kind Bote, kann es Vertreter sein? Begründen Sie ihre Antwort, soweit möglich, aus dem Gesetz! [4]

Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung im fremden Namen ab. Der Bote übermittelt dagegen eine fremde Willenserklärung. Ein vierjähriges Kind kann schon Bote, nicht aber Vertreter sein. Der Vertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (§ 165 BGB), also das siebente Lebensjahr vollendet haben (§ 106 BGB).

5. D verkauft eine dem E gestohlene Armbanduhr an den gutgläubigen K zum Preis von 200 €. Der Kaufvertrag wird von beiden Seiten erfüllt. E erfährt von dem Vorgang. Da ihm die Uhr ohnehin nicht gefiel, möchte er statt der Uhr lieber Geld sehen. – Was raten Sie dem E? [Hinweis: Lassen Sie Schadensersatzansprüche bei Ihren Überlegungen außer Betracht.] [5]

E ist immer noch Eigentümer der Uhr. Da die Uhr gestohlen war, konnte K trotz Gutgläubigkeit wegen § 935 I 1 BGB kein Eigentum an der Uhr erwerben. E hat also einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB gegen den Besitzer K, den er aber nicht geltend machen will.

Wenn E die Verfügung des D an K genehmigt, wird diese nach § 185 II 1, 1. Fall BGB wirksam. K wird Eigentümer der Uhr. Dann greift § 816 I 1 BGB: D hat als Nichtberechtigter verfügt und diese Verfügung ist infolge der Genehmigung dem Berechtigten E gegenüber wirksam. Daher hat E gegen D aus § 816 I 1 BGB einen Anspruch auf das durch die Verfügung Erlangte, also 200 €

6. Prüfen Sie abschließend, ob in folgendem Fall einer der drei Anfechtungsgründe des § 119 BGB vorliegt:

A benötigt für seinen Betrieb eine moderne Drehbank. B, der Drehbänke vertreibt, berät A eingehend nach einer gemeinsamen Besichtigung der Räumlichkeiten des A. Daraufhin entscheidet sich A für das Modell „D 1000“. Bei Anlieferung der Drehbank stellt sich heraus, dass das Modell „D 1000“ zu groß ist, um im Betrieb des A aufgestellt werden zu können. [5]

§ 119 Abs. 1, 1. Alt., Inhaltsirrtum: A hat nicht über den Inhalt seiner Erklärung girt. Er wollte die Drehbank „D 1000“ bestellen und hat eine Erklärung dieses Inhalts abgegeben.

§ 119 Abs. 1, 2. Alt., Erklärungsirrtum: A hat erklärt hat, was er erklären wollte. Es gab auch beim Erklärungsvorgang keinen Willensmangel, kein Verschreiben, kein Versprechen o.ä.

§ 119 Abs. 2, Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft: Ein Eigenschaftsirrtum i.S. des § 119 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn der Erklärende über eine Eigenschaft der Sache irrt, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird. Eigenschaft ist bei Sachen jeder wertprägende Faktor, jedes rechtliche oder tatsächliche Merkmal, das in der Sache selbst begründet ist. Die Größe einer Drehbank ist eine solche Eigenschaft, die der Sache unmittelbar anhaftet.

Verkehrswesentlich sind alle Eigenschaften, auf die im Rechtsverkehr bei Geschäften dieser Art unter den konkreten Umständen [konkret] typischerweise [objektiv] entscheidender Wert gelegt wird. Die Größe der Drehbank ist ein solcher prägender Faktor, der bei dem konkreten Geschäft für die Wertschätzung objektiv erheblich war. Die Vorstellung des Erklärenden A, die Drehbank sei nicht zu groß, um in seinen Räumen überhaupt Platz zu finden, wurde dem Vertrag auch erkennbar zugrunde gelegt (Anforderung der Rechtsprechung). Es liegt damit kein

unbeachtlicher Motivirrtum des A, sondern ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB vor.

Hinweis: Danach, ob die Drehbank „D 1000“ nach § 434 I 2 Nr. 1 BGB einen Sachmangel aufweist und ob das Sachmängelgewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB das Anfechtungsrecht verdrängt, war nicht gefragt.

7. Arbeitgeber A hat seinem Angestellten V durch telefonische Erklärung gegenüber dem Kunden K Vertretungsmacht für alle Verkäufe von A an K erteilt. Später widerruft A diese Vollmacht nach §§ 168 S. 2 und 3, 167 Abs. 1, 1. Fall BGB. - Was sollte A in seinem eigenen Interesse anschließend noch tun? [4]

A sollte den erfolgten Widerruf der Vollmacht im Innenverhältnis gegenüber dem Dritten (K) anzeigen. Andernfalls bleibt die Vollmacht diesem gegenüber in Kraft. Ohne eine solche Anzeige wird A gegenüber K nach den Regeln der Rechtsscheinhaftung so behandelt, als habe er die Vollmacht nicht widerrufen (§ 170 BGB). Das ist gefährlich, weil V ihn damit im Rahmen der ursprünglich erteilten Vertretungsmacht gegenüber K weiter verpflichten kann, vorausgesetzt K ist gutgläubig (§ 173 BGB).

8. Welche Vorschrift im Vertretungsrecht hat dieselbe Struktur wie § 108 Abs. 2 BGB? Erläutern Sie kurz die ratio legis der beiden Vorschriften! [3]

§ 177 Abs. 2 BGB hat dieselbe Struktur wie § 108 Abs. 2 BGB. § 108 Abs. 2 BGB gibt dem Vertragspartner des beschränkt Geschäftsfähigen, § 177 Abs. 2 BGB gibt dem Vertragspartner des Vertretenen, der durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht vertreten wurde, die Möglichkeit, binnen einer Erklärungsfrist von zwei Wochen den Schwebezustand zu beenden, der durch die Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen bzw. des Vertreters ohne Vertretungsmacht entstanden ist.

Da das Schweigen als Verweigerung der Genehmigung gilt, kann der gesetzliche Vertreter bzw. der Vertretene nicht durch Nichtstun den Schwebezustand aufrechterhalten. Eine intern dem beschränkt Geschäftsfähigen bzw. dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Nach der Aufforderung durch den Vertragspartner ist entscheidend, was im Außenverhältnis zu ihm erklärt wird. Damit dient die Vorschrift dem Interesse des Vertragspartners an klaren Rechtsverhältnissen.

9. Drei der folgenden Aussagen sind falsch. Benennen Sie die Fehler: „Der Schadensersatzanspruch des Anfechtenden aus § 122 I BGB ist auf das negative Interesse gerichtet. Der Anspruch aus § 122 I BGB wird begrenzt durch das positive Interesse. Ist das Erfüllungsinteresse größer als der Vertrauensschaden, wird das Erfüllungsinteresse geschuldet. Im Falle einer Anfechtung nach § 123 II 1 BGB steht der Schadensersatzanspruch aus § 122 I BGB dem Dritten zu.“ [3]

(1) Der Schadensersatzanspruch aus § 122 I BGB steht nicht dem Anfechtenden, sondern dem Anfechtungsgegner zu.

(2) Ist das Erfüllungsinteresse größer als der Vertrauensschaden, wird nicht das Erfüllungsinteresse geschuldet. Dieses bildet lediglich die Obergrenze, bis zu der ein Vertrauensschaden zu ersetzen ist, wie es die zweite Aussage richtig formuliert.

(3) Im Falle einer Anfechtung nach § 123 II 1 BGB gibt es überhaupt keinen Schadensersatzanspruch aus § 122 I BGB.

10. Kann ein eingetragener Verein Erbe sein? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person und als solche rechtsfähig (§ 21 BGB). Der e.V. kann damit auch Erbe sein. § 1923 BGB, der nur die natürliche Person im Blick hat, steht dem nicht entgegen. Mehrere Bestimmungen des Erbrechts machen deutlich, dass der Gesetzgeber ohne weiteres davon ausgeht, dass die juristische Person erbfähig ist (§§ 2044 II 3, 2101 II, 2106 II, 2109 II; 2163 II BGB). *Diese Vorschriften müssen nicht genannt werden!*

11. Führt die Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts immer zur Gesamtnichtigkeit des Rechtsgeschäfts? Nennen Sie drei Vorschriften, die sich mit diesem Problem befassen, und erläutern Sie diese kurz. [4]

§ 139 BGB ist eine Auslegungsregel, wonach die Teilnichtigkeit grundsätzlich zur Gesamtnichtigkeit führt. Teilnichtigkeit ist nur anzunehmen, wenn die Wirksamkeit des fehlerfreien Teils dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.

Die erbrechtliche Sonderregel des **§ 2085 BGB** kehrt die Regel des § 139 BGB um: Die Teilnichtigkeit eines Testaments führt im Zweifel nicht zur Gesamtnichtigkeit

§ 306 BGB schließlich legt fest, dass die Nichtigkeit einer AGB den Vertrag im übrigen nicht berührt. Hier ist die Rechtsfolge eindeutig formuliert. § 306 BGB ist keine bloße Auslegungsregel.

12. Welches Problem behandeln die §§ 116 – 118 BGB? Lesen Sie die Tatbestände der §§ 116 Satz 1, 116 Satz 2, 117 Abs. 1 und 118 BGB genau. Welche unterschiedlichen subjektiven Anforderungen werden in diesen Bestimmungen an das Bewusstsein, die Vorstellung oder den Willen des Erklärungsempfängers gestellt? [5]

Alle genannten Bestimmungen behandeln Fälle einer bewussten **Divergenz von Wille und Erklärung**. § 116 Satz 2 BGB und § 117 Abs. 1 BGB betreffen beide nur empfangsbedürftige Willenserklärungen. §§ 116 Satz 1 und § 118 BGB betreffen sowohl empfangsbedürftige als auch nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen.

Erklärungsempfänger: § 116 Satz 1 BGB befasst sich nicht mit der Bewusstseinslage eines etwaigen Erklärungsempfängers.

§ 116 Satz 2 BGB setzt auf der Seite des Erklärungsempfängers voraus, dass dieser die Divergenz zwischen Wille und Erklärung kennt.

§ 117 Abs. 1 BGB verlangt auf der Seite des Erklärungsempfängers nicht nur Kenntnis, sondern Einverständnis.

§ 118 BGB verlangt dagegen nicht, dass der Mangel der Ernstlichkeit von einem etwaigen Erklärungsempfänger auch tatsächlich erkannt worden ist. Die Bestimmung stellt ebenso wie § 116 Satz 1 BGB keine subjektiven Anforderungen an einen etwaigen Erklärungsempfänger.

Fall: [23]

Der Ganove G gibt sich manchmal als Privatsekretär P des – in Wahrheit nicht existierenden – Konsuls K, zuweilen auch als Konsul K selbst aus. Er kann sich so mit Betrügereien über Wasser halten.

Am 4.1.2003 kauft G, der sich formvollendet als Privatsekretär P des K vorstellt, in einem exklusiven Lederwarengeschäft im Namen des K einen Lederkoffer zum Preis von 1.100 € G kommt mit dem Geschäftsinhaber L überein, dass die Rechnung direkt an den K geschickt werden soll, der derzeit im Grandhotel wohne. Den Lederkoffer bekommt G von L ausgehändigt mit der Bitte, er solle dem K bei der Übergabe seine ehrerbietigen Grüße bestellen.

Im Grandhotel des H hatte sich G als Konsul K eingemietet. Während seines dreitägigen Aufenthalts fielen für Übernachtung, Speisen und Getränke Kosten in Höhe von 1.400 € an. Noch am 4.1.2003 verlässt G das Hotel mit der Bitte, die Hotelrechnung an seine Adresse am Starnberger See zu senden. H ist dazu entgegen seinen sonstigen Geschäftsgepflogenheiten gerne bereit.

Die Rechnungen des L und des H erreichen den Adressaten K nicht. Nachdem L und H aus der Zeitung erfahren haben, dass G wegen Betrügereien, bei denen er sich als Konsul K oder als dessen Privatsekretär P ausgegeben hat, verhaftet worden ist, fragen sie, ob sie von G Bezahlung der Rechnungen in Höhe von 1.100 € bzw. 1.400 € verlangen können.

Lösung

I. Zahlungsanspruch L gegen G

1. L gegen G auf Zahlung von 1.100 € aus Vertrag i.V.m. § 433 II BGB

Voraussetzung eines Anspruchs des L gegen G aus Vertrag i.V.m. § 433 II BGB ist ein zwischen ihnen geschlossener **Kaufvertrag**.

Ein **Kaufvertragsschluss** durch Angebot und Annahme zwischen G und L ergibt sich aus dem Sachverhalt. *[Ausführungen zu Bestandteilen der Willenserklärung, Abgabe und Zugang sind überflüssig. Es gibt auch keinen Anlass zu Ausführungen über die Geschäftsfähigkeit des G].*

Fraglich ist, zwischen wem der von G und L geschlossene Vertrag zustande gekommen ist.

G hat seine Willenserklärung **im Namen des K** abgegeben. Er ist damit nach außen **als Vertreter** des K aufgetreten. Dass G dabei unter dem erfundenen Namen „P“ als vorgeblicher Privatsekretär des K aufgetreten ist, ist für das Handeln im fremden Namen unerheblich. G's Willenserklärung zielte für L erkennbar nicht darauf, selbst Vertragspartei zu werden. Ein Kaufvertrag zwischen L und G ist damit nicht zustande gekommen.

Ergebnis: L hat somit keinen Anspruch gegen G auf Zahlung von 1.100 € aus Vertrag i.V.m. § 433 II BGB.

2. Anspruch L gegen G auf Zahlung von 1.100 € § 179 I BGB analog

G könnte dem L als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** auf Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages aus § 179 I BGB analog haften. Nach § 179 I BGB haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Vertragspartner wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert, und der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

G hat eine **eigene Willenserklärung** abgegeben und nicht bloß als Bote eine fremde Willenserklärung übermittelt. G hat den Kaufvertrag als Vertreter **im Namen des K** geschlossen. Seine Willenserklärung sollte unmittelbar für und gegen den Vertretenen K wirken (§ 164 I 1 BGB).

Allerdings konnte die Willenserklärung den K nicht binden, da dieser überhaupt nicht existiert. G hatte daher **keine Vertretungsmacht** des nicht existenten K.

G, der die Existenz des K nur vorspiegelte, hat den **Mangel der Vertretungsmacht** auch **gekant**.

Eine Verweigerung der Genehmigung des Vertrages durch K liegt nicht vor. Sie kann auch nicht gegeben sein, weil K überhaupt nicht existiert. Der Fall, dass jemand als **Vertreter einer in Wahrheit nicht existierenden Person** auftritt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. § 179 I BGB passt somit nicht direkt.

Fraglich ist, ob die Bestimmung analog angewandt werden kann. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor. Diese kann wegen der Interessengleichheit der beiden Fälle „Verweigerung der Genehmigung“ und „Unmöglichkeit einer Genehmigung“ durch eine **analoge Anwendung von § 179 I BGB** geschlossen werden. G, der als Vertreter P des nicht existierenden K auftrat, soll nicht besser stehen, als wenn K existierte, ihm aber keine Vertretungsmacht erteilt hatte.

Dass G für sein angebliches Vertreterhandeln zudem den falschen Namen P benutzte (Handeln unter falschem Namen), ändert an seiner Haftung nichts, weil die Haftungsnorm des § 179 I BGB nur darauf abstellt, dass jemand „**als Vertreter**“ gehandelt hat, nicht aber unter welchem Namen er als Vertreter auftritt.

Schließlich dürfen keine rechtshindernden Einwendungen nach **§ 179 III BGB** bestehen. Der Geschäftsgegner L kannte den Mangel der Vertretungsmacht nicht und musste ihn auch nicht kennen (§ 179 III 1 BGB greift nicht). Der Vertreter G ist auch nicht beschränkt geschäftsfähig (§ 179 III 2 BGB greift nicht).

G **haftet** somit **aus § 179 I BGB analog** nach Wahl des L auf Erfüllung oder Schadensersatz. L verlangt Bezahlung, **wählt** also **Erfüllung**.

Ergebnis: L hat gegen G einen Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, also auf Zahlung von 1.400 € aus § 179 I BGB analog.

II. Anspruch H gegen G auf Zahlung von 1.400 € aus Beherbergungsvertrag i.V.m. §§ 433 II, 535 II, 631 I am Ende BGB

H könnte mit G einen Beherbergungsvertrag geschlossen haben.

Der Beherbergungsvertrag ist ein typengemischter Vertrag mit kaufvertraglichen, mietvertraglichen und werkvertraglichen Elementen. Voraussetzung eines Anspruchs des H gegen G aus § 433 II, 535 S. 2, 631 BGB ist ein zwischen ihnen geschlossener Vertrag.

G ist gegenüber H als Konsul K aufgetreten und hat den Kaufvertrag **unter dem Namen K**, also als Konsul K geschlossen. Damit zielte seine Willenserklärung darauf, **selbst Vertragspartei** zu werden.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass G **unter falschem Namen** („K“) auftrat. Zwar handelte es sich bei dem Beherbergungsvertrag nicht um ein Bargeschäft des täglichen Lebens, bei dem die Identität des Vertragsschließenden schon wegen der sofortigen Erfüllung unerheblich ist. Auch kann es dem H nicht gleichgültig sein, ob der Gast, mit dem er den Beherbergungsvertrag schließt, der mutmaßlich solvente Konsul K oder der Ganove G ist. K ist aber ein Phantasiename. H kennt den wirklichen Namensträger nicht und kann ihn auch gar nicht kennen, weil er nicht existiert. Damit ist davon auszugehen, dass der Geschäftspartner H mit der vor ihm stehenden Person, die sich K nennt, kontrahieren wollte, nicht mit dem ihm unbekanntem Namensträger. Es liegt daher ein **Eigengeschäft des G**, kein Fremdgeschäft für den Namensträger K vor. Der Beherbergungsvertrag ist zwischen H und G zustande gekommen.

Ergebnis: H hat somit einen Anspruch gegen G auf Zahlung von 1.400,- € aus §§ 433 II, 535 II, 631 I am Ende BGB.